

Interessenbekundungsverfahren

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 20. Dezember 2018

1. Anlass des Interessenbekundungsverfahrens

Mit dieser Veröffentlichung wird ein Träger zur Fortsetzung der Gewalt- und Täterberatungsstelle im mittleren und westlichen Landesteil von Mecklenburg-Vorpommern, vorzugsweise in Güstrow, gesucht. Der bisherige Träger, Arche e. V., in Güstrow hat seine Arbeit aufgegeben.

Die Interessenbekundung richtet sich ausdrücklich auch an Teilnahmeberechtigte, die die Beratungsstelle an einem anderen Standort im mittleren und westlichen Landesteil als bisher betreiben würden. Bei Vorliegen einer Interessenbekundung für einen anderen Standort wird das Kriterium der Erreichbarkeit für zu beratende Personen geprüft. Daher wird um eine Beschreibung der Erreichbarkeit im Rahmen der Interessenbekundung gebeten. Das Land gewährt für die Versorgung der Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung Zuwendungen für ein flächendeckendes Hilfe- und Interventionsnetz mit spezialisierten Einrichtungen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung vom 7. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 837). Zu diesen Einrichtungen gehören gemäß Punkt 2.5 der Richtlinie auch Täterberatungsstellen, die Täterinnen und Täter häuslicher Gewalt und Stalking im Kontext häuslicher Gewalt beraten, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen.

2. Inhalte

- Die Beratungsstelle soll Täterinnen und Täter, die häusliche Gewalt und Stalking im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt verübt haben, beraten mit den Zielstellungen, dass sie Verantwortung für ihr gewalttätiges Verhalten übernehmen und dass Veränderungsprozesse hinsichtlich ihres gewalttätigen Verhaltens eingeleitet werden, insbesondere zum Schutz der Betroffenen vor weiterer Gewalt. Die Beratung soll geplant, reflektiert und unter Einhaltung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit durchgeführt werden. Die Kontaktpflege zu weiteren Akteuren des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der Netzwerkarbeit.

Die Aufgaben werden wie folgt festgelegt:

- Beratung von Täterinnen und Tätern von häuslicher Gewalt und Stalking im Kontext häuslicher Gewalt, die sich selbst melden oder durch Jugendämter, Polizei, Staatsanwälte oder Gerichte zugewiesen werden,
- Durchführung von Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere mit Polizei, Justiz, Jugendämtern, Beratungs-

und Hilfenetz für häusliche und sexualisierte Gewalt, soziale Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsdienste und Gleichstellungsbeauftragte),

- Präventionsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
- Fortbildung und Information für interessierte Gruppen,
- Unterhaltung von passenden Informationsmaterialien wie zum Beispiel einer Internet-Homepage.

3. Teilnahmeberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können entsprechend der o.g. Richtlinie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie Körperschaften des Öffentlichen Rechts sein, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und eine in Mecklenburg-Vorpommern gelegene Einrichtung betreiben.

Der Zuwendungsempfänger soll als Betreiber bewährter Beratungsprojekte über vielfältige Erfahrungen im Bereich Gewalt, insbesondere der Täterberatung, verfügen. Er trägt in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung des Projekts und weist dies bei der Antragstellung gegenüber dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung nach.

Des Weiteren sollen folgende Anforderungen bei den beschäftigten Personen vorliegen:

- Qualifikation als staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin bzw. sonstiges Personal mit vergleichbarer Ausbildung,
- mehrjährige Berufserfahrung bzw. Fachkenntnisse im psychosozialen, rechtlichen, pädagogischen und didaktischen Bereich sowie in der Beratungstätigkeit,
- gewaltspezifische Zusatzausbildung,
- Erfahrungen in der Täterarbeit.

Nach der Auswahl des zur Förderung ausgewählten Trägers (siehe Punkt 6) muss sich dieser schriftlich verpflichten:

- zur Arbeit nach dem eingereichten Konzept,
- zur mindestens einmal jährlichen Weiterbildung seiner Beschäftigten, insbesondere Erfahrungsaustausch, Fortbildung oder Supervision,
- den in der geförderten Einrichtung beschäftigten Personen mindestens den Mindestlohn zu zahlen,

- zur präventiven Arbeit zur Gewaltverhinderung und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur regionalen und landesweiten Vernetzung.

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung, Laufzeit

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Es wird ein Zuschuss zu den anerkannten notwendigen Personal- und Sachausgaben nach den Regelungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung vom 7. Dezember 2015 gewährt.

Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die in Aussicht gestellte Erhöhung der Haushaltsmittel um jährlich 2,3 Prozent kommt auch bei einer diesigen Förderung zur Anwendung.

Die Zuwendung wird jeweils für ein Jahr gewährt. Daher wird über die Gewährung für die folgenden Zuwendungsjahre jährlich neu entschieden.

5. Einzureichende Unterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind wie folgt zu gliedern:

- a) Trägerdarstellung
 - Erfahrungen und Kompetenzen des Projektträgers
 - Referenzen
- b) Konzeptionelle Aussage zum Projekttinhalt
 - Darstellung von Umsetzungsvorhaben und Ideen, insbesondere zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Ämtern und Institutionen sowie anderen Unterstützungsangeboten
 - geplanter Personaleinsatz mit Qualifikation der voraussichtlich Mitarbeitenden
 - Dokumentation der Umsetzung des Vorhabens
 - Aufzeigen der geplanten Vorhaben der Präventiv- und Öffentlichkeitsarbeit
- c) Finanzierungsplan
 - Darstellung der Aufwendungen für die Personalkosten
 - Erläuterung der sächlichen Ausstattung.

6. Auswahlverfahren

Die Bewertung der eingereichten Interessenten erfolgt in einem transparenten Verfahren unter Federführung der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Die Interessenten werden nach den folgenden inhaltlichen Kriterien bewertet:

	Kriterium	Beschreibung	Punktwert	Gewichtung
1	Schlüssige Darstellung der Umsetzung der Projektskizze	Die Beschreibung der Aufgabenerledigung ist klar strukturiert. Sie soll ein klares Bewusstsein für die Grundsätze der Beratungstätigkeit von Täterinnen und Tätern häuslicher Gewalt und Stalking im Kontext häuslicher Gewalt und deren Umsetzung in den einzelnen Aufgaben deutlich machen.		40 %
2	Fachliche Eignung/Trägerkompetenz	Der potenzielle Projektträger kann neben den geforderten Abschlüssen Wissen und Praxiserfahrung im Bereich der Gewalt, insbesondere der Täterberatung, nachweisen.		30 %
3	Einbindung von Kooperationspartnern	Welche nachweisbaren für das Projekt nutzbaren Kooperationen und Netzwerke des Interessenten bestehen? Wer können zukünftige Partner in den Bereichen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sein? Wie kann eine nutzbare Zusammenarbeit aussehen?		20 %
4	Schlüssige Darstellung des Finanzierungsplans	Ist die Finanzierung des Projektes unter Berücksichtigung der Wahrnehmung der Aufgabe eines Beratungsstellenbetriebes im Hinblick auf die Personal- und Sachausgaben auskömmlich finanziert? Von welchem Einsatz von Personal- und Sachkosten insgesamt wird ausgegangen und wie werden diese finanziert?		10 %

Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung vergibt für jede eingereichte Interessenbekundung, welche die Fördervoraussetzungen erfüllt, je Auswahlkriterium einen Punktwert.

Mögliche Punktwerte:

- 0 – inakzeptabel
- 1 – unzureichend
- 2 – ausreichend
- 3 – befriedigend
- 4 – gut
- 5 – sehr gut

Der zur Förderung ausgewählte Träger wird dann zur formalen Antragstellung aufgefordert. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind bei Erfordernis weitere Ergänzungen, Präzisierungen beziehungsweise Modifizierungen zu den gemachten Angaben fristgerecht zu übermitteln. Die Entscheidung über die Auswahl eines im Rahmen der Interessenbekundung geeigneten Trägers begründet keine verbindliche Förderzusage.

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. An dieses sind die Anträge zu richten:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock.

7. Verfahren

Die in der Interessenbekundung genannten Unterlagen sind unter dem Vermerk „Interessenbekundung – Betrieb einer Gewalt- und

Täterberatungsstelle Güstrow –“ schriftlich innerhalb von 21 Tagen nach Erscheinen dieser Interessenbekundung im Amtsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern einzureichen beim:

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern
Leitstelle für Frauen und Gleichstellung
Werderstraße 124
19053 Schwerin

Für Nachfragen stehen zur Verfügung:

Frau Monica Merkel, monica.merkel@sm.mv-regierung.de,
0385 588-9081
Frau Marion Bartels, marion.bartels@sm.mv-regierung.de,
0385 588-9083.

8. Sonstige Hinweise

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an der Interessenbekundung entstehen, ist ausgeschlossen.